

Satzung zu Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Hergenfeld vom 26.03.2015

Der Gemeinderat von Hergenfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- 2.a) bb) Urnenwahlgrabstätten an der Trauerhalle
für die erste Urne 1.850,00 EUR
- cc) Urnenwahlgrabstätte an der Trauerhalle
für jede weitere Urne 500,00 EUR
- b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. aa) bb) und cc) erhoben.
- c) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts sind auf Antrag für jedes angefangene Jahr 1/35 der unter Buchst. aa), bb) und cc) genannten Gebühren zu erheben.

VIII. Beschaffung, Gravur und Verlegung der Gedenktafel auf dem Urnengrabfeld an der Trauerhalle

Die Beschaffung und Verlegung der Gedenktafeln wird durch von der Gemeinde beauftragte Personen oder durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten werden den Gebührenschuldern in Rechnung gestellt bzw. sind von diesen als Auslagen zu erstatten.

In der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird die lfd. Nummer VIII Grababräumung zu IX

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hergenfeld, den 20.10.2016

Der Ortsbürgermeister

Siegel

Martin Theis

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung vom 31. Januar 1994 ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis:

(6) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.